

Begründung zur Verordnung des Ministeriums für Soziales und Integration zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021

Durch die Änderung der Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021 wird sichergestellt, dass in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von größer/gleich 100 Personen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Notbetreuung nach § 1f der Corona-Verordnung als Präsenzveranstaltung an Schulen auch in unterrichtsfreien Zeiten angeboten werden kann.

Diese Angebote können auch für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 durchgeführt werden, so dass auch in unterrichtsfreien Zeiten eine Betreuung für diese Personengruppe gewährleistet werden kann.

Hierzu werden in § 2 Absatz 1 der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt.